

Nachweisführung nach § 6 EWärmeG für Wohngebäude im Bestand / Entfallen der Nutzungspflicht

Diese Vorlage kann als Nachweis nach § 6 EWärmeG der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden.

A. Allgemeine Angaben zum Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes			
Vorname		Name	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Datum des Austausches der Heizanlage			

B. Entfallen der Nutzungspflicht (§ 4 Abs. 8 EWärmeG)	
<i>Hinweis: Die nachstehenden Gründe gelten alternativ. Sollte bei Ihnen ein Härtefall vorliegen, können Sie einen Antrag auf Befreiung bei der unteren Baurechtsbehörde stellen.</i>	
1. Die Pflicht entfällt, da aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht.	<input type="checkbox"/>
<i>Bitte Anlage "Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht" ausfüllen lassen (siehe Rückseite). Die Bestätigung des Sachkundigen ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Austausch der Heizanlage vorzulegen.</i>	
2. Die Pflicht entfällt, da bereits vor Inkrafttreten des EWärmeG am 1. Januar 2008 eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch § 4 Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen.	<input type="checkbox"/>
<i>Bitte Anlage "Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht" ausfüllen lassen (siehe Rückseite). Die Bestätigung des Sachkundigen ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Austausch der Heizanlage vorzulegen.</i>	
3. Die Pflicht entfällt, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einer solarthermischen Nutzung entgegenstehen.	<input type="checkbox"/>
Welche?	
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht ist der unteren Baurechtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Austausch der Heizanlage anzuzeigen.	

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers oder Erbbauberechtigten
------------	--

Anlage: Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht gemäß § 4 Absatz 8 EWärmeG bei Wohngebäuden im Bestand

Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

A. Die Pflicht entfällt, da aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht. (§ 4 Abs. 8 Nr. 3 EWärmeG)

Unzureichende geeignete Dachfläche zur Installation von $0,04 \text{ m}^2$ pro m^2 Wohnfläche

Verschattung durch Gebäude

Technische Unmöglichkeit (bitte begründen)

Bauliche Unmöglichkeit (bitte begründen)

Begründung:

Information

Die Ost-West-Ausrichtung eines Daches steht der Nutzung einer solarthermischen Anlage grundsätzlich nicht entgegen.

Beispiele für technische Unmöglichkeit:

1. Verschattung

Der Verschattungswinkel der Südrichtung durch Berge oder Gebäude (nicht benachbarte Bäume) ist größer als 18° gemessen an der günstigsten Stelle des Daches, d.h. das Haus liegt beim tiefsten Sonnenstand (21. Dezember) vollständig im Schatten.

Die Einstrahlung auf eine horizontale Fläche beträgt weniger als $750 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ gemessen an der höchsten Stelle des Gebäudes, eine optimal ausgerichtete, unverschattete Fläche erhält ca. $1.240 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$.

2. Ausrichtung des Gebäudes

Nur Schrägdach: Es steht keine hinreichend große ($0,04 \text{ m}^2_{\text{Kollektorfläche}} / \text{m}^2_{\text{Wohnfläche}}$) geeignete Dachfläche mit einer Ausrichtung von Ost über Süd nach West zur Verfügung.

Beispiel für bauliche Unmöglichkeit:

Fenster, Dachgauben, Balkone, Schornsteine oder ähnliches beschränken die Nutzung des Daches in einer Weise, die die Installation einer zusammenhängenden rechtwinkligen Kollektorfläche von wenigstens 4 m^2 mit einer Kantenlänge von wenigstens $1,20 \text{ m}$ mit einer maximalen Abweichung von 90° gegenüber der Südausrichtung unmöglich macht.

Fortsetzung auf der nächsten Seite →

B. Die Pflicht entfällt nach § 4 Abs. 8 Nr. 2 EWärmeG, da bereits vor Inkrafttreten des EWärmeG am 1.01.2008

- eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur **vollständigen oder teilweisen** Deckung des Wärmebedarfs installiert wurde
- auf Basis von Solarthermie
- auf Basis von Bioöl
- auf Basis von Biogas
- auf Basis einer Elektrowärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5
- auf Basis einer mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3
- auf Basis fester Biomasse
- bei Verwendung von Einzelraumfeuerungsanlagen werden die Kriterien des § 4 Abs. 5 EWärmeG eingehalten (siehe Formular Feste Biomasse)

- Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 7 EWärmeG als
- nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigter.
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche.
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

Als Sachkundiger bestätige ich, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma des Sachkundigen

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen